

Parlamentarischer Vorstoss

2022/703

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Zuweisungspraxis
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	14. Dezember 2022
Dringlichkeit:	—

Mit der Umsetzung der Vorlage «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» und der damit einhergehenden Änderung des Bildungsgesetzes, haben an den Baselbieter Schulen einige Änderungen in Bezug auf die spezielle Förderung Einzug gehalten. Es ist unbestritten, dass es die spezielle Förderung braucht, damit an den öffentlichen Schulen alle Kinder ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden können – auch Kinder mit speziellen Begabungen oder mit besonderen Lernbedürfnissen. Mit der Vorlage zur speziellen Förderung sollte erreicht werden, dass die sehr unterschiedliche Ressourcierung eine gewisse Vereinheitlichung erfährt, damit mehr Fairness, Chancengerechtigkeit und letztlich auch Planungssicherheit geschaffen werden kann und die spezielle Förderung den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird.

Bei der Beratung der Vorlage herrschte Einigkeit darüber, dass das oberste Ziel das Wohl des Kindes sei und dass integrative und inklusive Formen der Beschulung gemäss der Behindertenkonvention separativen Formen vorzuziehen sind. Die Regierung hatte in ihrer Vorlage vorgeschlagen, die Spezielle Förderung an Privatschulen auf der Primarstufe zu streichen. Der Landrat hat mit grosser Mehrheit entschieden, diese Möglichkeit beizubehalten, da es immer wieder Kinder gibt, die sich aufgrund persönlicher oder familiärer Konstellationen auch mit den Fördermassnahmen, die an den staatlichen Schulen angeboten werden können, an diesen Schulen nicht zurechtfinden, mit gesundheitlichen Problemen auf ihre Situation reagieren und oft eine Belastung für die staatlichen Schulen werden. Für diese Minderheit von Kindern entschied der Landrat, das Angebot der Speziellen Förderung in einer Privatschule beizubehalten. Es ging dabei auch darum, dass der Anspruch aus der Behinderten-Konvention auf möglichst integrative und inklusive Beschulungsformen für diese Kinder in einer Privatschule erfüllt werden können und einer separativen Lösung vorgezogen werden müssen.

Eine Strategie, solche Schüler:innen um jeden Preis in einem staatlichen Angebot zu halten, würde dem Kindeswohl nicht gerecht. Es wäre die Aufgabe der abklärenden Instanzen, das Interesse dieser Kinder zu schützen, damit sie nicht in einen Zyklus von immer neuen Versuchen in staatlichen Angeboten geraten und schliesslich in separativen Institutionen oder gar in der Psychiatrie landen. Aus diesem Grund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie gelingt es den verantwortlichen Behörden, die nicht-staatlichen Schulen als willkommene Ergänzung statt als unwillkommene Konkurrenz der staatlichen Schulen wahrzunehmen?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden seit Umsetzung der Vorlage an Privatschulen zugewiesen, gerne aufgeschlüsselt nach Schulstufen und Art der Privatschule?
3. Wie ist es dem unterrichtenden Personal respektive den Schulleitungen erlaubt, den Antrag auf eine Zuweisung in die Spezielle Förderung an einer Privatschule zu stellen und wie sieht der entsprechende Prozess dahingehend aus?
4. Wie sieht eine mögliche Empfehlung an die Schulleitungen in Bezug auf den Verzicht auf entsprechende Anträge aus?
5. In wie weit werden die Empfehlungen von ärztlichen Fachleuten bei den Zuweisungsentscheidungen miteinbezogen?
6. In wie vielen Fällen wurde entgegen den Empfehlungen des unterrichtenden Personals und entgegen den Empfehlungen von ärztlichen Fachleuten von einer Zuweisung an Privatschulen abgesehen?
7. Können die abklärenden Fachstellen SPD und KJP ihre Indikationen aufgrund ihrer Befunde und in Berücksichtigung des Wohles des Kindes unabhängig erlassen, ohne vorher mit den entscheidenden Instanzen im AVS abgesprochen zu haben, welche Indikation erwartet würde?
8. Wie hat sich der Ablauf hinsichtlich des Zuweisungsprozesses seit der Änderung des Bildungsgesetzes verändert, beziehungsweise wurden bereits Änderungen vorgenommen?
9. Findet ein Reporting bezüglich der Kinder, welche in einer ersten Runde weiter die Massnahmen an der Regelschule ausschöpfen müssen, statt?
10. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass vor einer Zuweisung in ein separatives Angebot (z.B. Heim, Tandem, MOFA, Psychiatrie) die Möglichkeit einer speziellen Förderung in einer integrativ oder inklusiv geführten Privatschule ernsthaft geprüft wurde? (Dies würde die Anwendung der Behindertenkonvention verlangen und es könnten Kosten gespart werden.)
11. Ist der Regierungsrat mit den angestrebten Änderungen zufrieden oder sieht er in Zukunft nötige Anpassungen?
12. Welchen Überblick haben die Behörden darüber, bei wie vielen Schülern und Schülerinnen von den sie bisher unterrichtenden Lehrpersonen ein Wechsel an eine Privatschule empfohlen, die Spezielle Förderung an einer Privatschule aber abgelehnt wurde, mit dem Resultat, dass die Eltern dann die Kosten für die Privatschule selbst decken müssen?
13. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Zahl der Kinder ein, die nur deshalb nicht an eine Privatschule wechseln können, weil ihre Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen?